

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsor-
gungsanlagen**

- Benutzungsgebührensatzung -

vom 04.12.2019

**Veröffentlichung des Kreistagsbeschlusses im Amtsblatt
des Landkreises Oder-Spree**

26. Jahrgang, Nr. 12 vom 20.12.2019

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen**

**- Benutzungsgebührensatzung -
vom 04.12.2019**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 04.12.2019 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenschutzerklärung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage A
Anlage B

**§ 1
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.

(2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

(3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmegebühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.

(4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes.

Leistungsgebühren sind

- a) die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 10,
- b) die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 11.

(5) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.

(3) Abfälle, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder in den Abfallumschlagstationen angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Wiegevorgang auf der Fahrzeugwaage möglich ist.

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden, sind zu wiegen. Teerabfälle und gleichgestellte

Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.

(5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eichgrenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.

(6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.

(7) Die Höhe der Annahmegebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.

(8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.

(9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.

(10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.

(3) Die Höhe der Annahmegebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als

Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.

(4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen	2,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen	7,50 Euro/Stück
Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen	14,00 Euro/Stück

Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr

148,75 Euro/Tonne.

(5) Die Ladegebühr beträgt

12,00 Euro/Verpackungseinheit
bei Asbestabfällen

12,00 Euro/Vorgang
bei anderen Abfällen.

(6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden

Big Bag	10,00 Euro/Stück
Platten Bag	12,00 Euro/Stück.

(7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt

59,50 Euro/Stück.

Die Verpackungsgebühr beträgt

6,00 Euro/ Verpackungseinheit.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 3 entsteht mit der Ausführung der Leistung.

(2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger und -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzge-

setz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.12.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 04.12.2019

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES
(außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	35,00	8,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	45,00	10,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	41,50
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	151,34	22,00
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	284,00	44,00
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	657,65	101,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	180,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	40,00	9,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	203,78	10,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.064,93	14,00
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	120,00	2,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	120,00	38,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	80,00	5,50
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	50,00	4,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	180,75	8,00

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	68,32	7,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	151,34	22,00
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	57,37	2,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	110,78	5,00
20 03 02	Marktabfälle	110,78	5,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	163,28	9,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,29
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	2,83
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	1,26
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	1,04
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,51
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,60
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	1,60
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3,48
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,48
16 06 01*	Bleibatterien	0,30
20 01 13*	Lösemittel	1,82
20 01 14*	Säuren	1,94
20 01 15*	Laugen	3,48
20 01 17*	Fotochemikalien	2,62
20 01 19*	Pestizide	1,87
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	3,48
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,64
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,48
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,60

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –
Frankfurter Straße 81
15517 Fürstenwalde

Stand: 01.01.2020

Erste Auflage